

1.14

Richtlinien der Gemeinde Lippetal zur Förderung der Jugendarbeit

vom 01.01.2001

(Förderbeträge zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 30.05.2016)

1. Grundsätze

Die Jugendarbeit hat in der Gemeinde Lippetal einen hohen Stellenwert. Sie soll deshalb nach diesen Richtlinien durch freiwillige Leistungen der Gemeinde auch finanziell unterstützt werden.

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Beihilfen werden im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel gezahlt. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus.

Beihilfen werden nur unter den Voraussetzungen bewilligt, dass der Träger die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.

Der Träger ist für die sachgerechte Durchführung verantwortlich und hat die Begünstigten über die Zuschusshöhe der Gemeinde zu informieren.

Eine Förderung der Träger der freien Jugendpflege setzt voraus, dass diese aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen überwiegenden Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendpflege leisten.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Berechtigte Personen

Beihilfen werden für Teilnehmer/innen aus dem Bereich der Gemeinde Lippetal gewährt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können bei der Förderung berücksichtigt werden, soweit für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht einschl. Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Diese Einschränkungen gelten nicht für Gruppenleiterschulungen.

2.2 Leitung

Die Leiter/Leiterinnen einer Maßnahme sollen volljährig sein. Eine entsprechende Qualifizierung wird vorausgesetzt.

Für die Gruppenleitung werden bei der Förderung berücksichtigt ab 8 Teilnehmer 1 Leiter/Leiterin und je weitere angefangene Zahl von 8 Teilnehmern zusätzlich ein/e Leiter/Leiterin.

Bei Maßnahmen mit behinderten Teilnehmer/innen entscheidet die Verwaltung nach Sachlage über die Anzahl der Betreuer.

2.3 Antragsfrist:

Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Maßnahme bei der Verwaltung zu stellen.

Über die Höhe der Beihilfe erfolgt eine schriftliche Mitteilung.

2.4 Antragsunterlagen/ Verwendungsnachweis:

Dem Antrag sind beizufügen:

Eine Teilnehmerliste (Vordruck der Gemeinde) mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift sowie eine von dem Leiter/der Leiterin der Maßnahme unterschriebene Bestätigung, dass die Maßnahme im Sinne des Antrages und der Richtlinien stattgefunden hat und die noch auszuzahlende Förderung zur Finanzierung der beantragten Maßnahme verwendet wurde.

2.5 Prüfungsrecht

Der Empfänger der Förderung ist verpflichtet, der Verwaltung ein Prüfungsrecht einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Maßnahmenförderung

3.1 Jugendgruppenleiterschulungen

Die Förderung von Gruppenleiterschulungen dient der fachlichen Qualifizierung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit.

Die Veranstaltungen müssen von Fachkräften geleitet werden.

Förderung:

Die Maßnahme kann pro Tag und Teilnehmer mit 3,00 € gefördert werden.

3.2 Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen

Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen müssen nach bildungsmäßigen, pädagogischen, hygienischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden.

Förderung:

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Personen. Die Erholungsmaßnahme muss mindestens 1 Übernachtung beinhalten und wird maximal für 21 Tage gefördert. Die Maßnahme kann pro Übernachtung und Teilnehmer mit 2,00 € gefördert werden.

3.3 Ferienfreizeitmaßnahmen

Die Maßnahmen werden während der allgemeinen Schulferien nach allgemeinen Gesichtspunkten als Tagesveranstaltungen durchgeführt.

Förderung:

Die Maßnahme kann pro schulpflichtigen Teilnehmer mit 2,00 € gefördert werden.

3.4 Jugendpflegematerial

Zur Ausgestaltung der Jugendarbeit soll den Jugendorganisationen und den Trägern von Jugendfreizeiten die Durchführung einer modernen Jugendarbeit ermöglicht werden. Die notwendigen Beschaffungen sollen daher gefördert werden.

Förderung:

Der notwendige Einzelanschaffungswert muss mindestens 50,00 € betragen. Der Antrag ist bei der Verwaltung vor dem Erwerb zu stellen. Es kann ein Zuschuss bis zu 20 % der Kosten, jedoch nicht mehr als 375,00 € gewährt werden.

3.5 Förderung von Jugendfreizeitstätten der "Teil-Offenen-Tür"

Gefördert werden Jugendfreizeitstätten der "Teil-Offenen Tür" (TOT) in freier Trägerschaft nach § 75 KJHG, in denen unter Anleitung qualifizierter neben-beruflicher oder ehrenamtlicher Mitarbeiter für eine bestimmte Zeit offene Kinder- und Jugendarbeit stattfindet. Die Einrichtungen müssen während des Öffnungszeitenraums der offenen Kinder-/Jugendarbeit im angemessenen räumlichen Umfang allen Kindern und Jugendlichen für Einzelbesuche offen stehen und durch ihr Rahmenprogramm und ihre Ausstattung für offene Kinder- und Jugendarbeit geeignet sein.

Förderung:

Die genannten Jugendfreizeitstätten müssen insgesamt 6 Stunden in der Woche und mindestens 40 Wochen im Jahr ein offenes Programm für Kinder und Jugendliche anbieten.

Die Öffnungszeiten sind in der Presse und an anderen geeigneten Stellen (z.B. Schaukasten) zu veröffentlichen.

Es kann ein einmaliger Zuschuss i.H.v. insgesamt 50,00 € je durchschnittlich geöffneter Wochenstunde gewährt werden.

Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen (Öffnungszeiten, Programm, Leitung) bis zum 30.06 eines Jahres zu stellen.

3.6 Zahlung pauschaler Zuschüsse an die Jugendverbände

Die Jugendverbände der Gemeinde Lippetal werden unter Berücksichtigung der allgemeinen Förderungsvoraussetzungen besonders gefördert werden.

Förderung:

Ein pauschaler Zuschuss wird gewährt, wenn mindestens 50 % der Gesamtmitglieder und mindestens 10 Personen dem berechtigten Personenkreis (siehe 2.1) angehören.

Der Antrag ist bis zum 30.06 eines Jahres bei der Verwaltung zu stellen.

Dem Antrag ist beizufügen:

Namensliste des berechtigten Personenkreises

Anzahl der Gesamtmitglieder

Es ist pro Jugendverband ein Sockelbetrag i.H.v. 125,00 € zu zahlen. Zudem ist ein anteiliger Betrag entsprechend der Anzahl der jugendlichen Mitglieder zu gewähren. Die Gesamtförderung wird durch den Haushaltsplan festgelegt.

3.7 sonstige jugendpflegerische Maßnahmen

Die Anträge zur Förderung sonstiger jugendpflegerischer Maßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen. Die Förderung beträgt in der Regel 10 %, soll jedoch 125,00 € nicht übersteigen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Personen.

Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit treten am 01.01.2001 in Kraft.